

## Protokoll Nr. 60

der 60. Sitzung des Gemeinderates am Montag, den 23. November 2009,  
17.30 Uhr im 2. Obergeschoss der Gemeindekanzlei

### Anwesend

Gemeindevorsteher Anton Eberle  
Vizevorsteher Manfred Frick  
Gemeinderat Helmuth Büchel  
Gemeinderat Norbert Bürzle  
Gemeinderätin Doris Frick  
Gemeinderätin Monika Frick  
Gemeinderätin Christel Kaufmann  
Gemeinderat Adolf Nigg  
Gemeinderat Bruno Vogt  
Gemeinderat Jürgen Vogt  
Gemeinderätin Roswitha Vogt  
Gemeinderat Urs Vogt

Joseph Sauter, Hartmann & Sauter,  
Raum- und Verkehrsplanung, Chur

Heiner Schlegel, Renat AG, Büro für  
räumliche Entwicklung und Natur, Schaan

Wilfried Wolfinger, Leiter Bauverwaltung

Protokollführerin Hildegard Wolfinger

### Abwesend (entschuldigt)

Gemeinderat Heini Vogt

## Gemeinderichtplan

Gemeindevorsteher Anton Eberle begrüsst die Herren Joseph Sauter (Hartmann & Sauter, Chur) und Heiner Schlegel (Renat AG, Schaan), welche Erläuterungen zum Gemeinderichtplan geben.

### Zweck und Funktion des Gemeinderichtplans

#### **Politisches Führungsinstrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung**

Im Gegensatz zum Zonenplan dient der Richtplan der nachhaltigen, mittel- bis langfristigen (15 bis 25 Jahre) Raumentwicklung in der Gemeinde. Er ist strategisch und konzeptionell ausgerichtet, d. h. der Gemeinderichtplan bestimmt die Zielrichtung, aber die Massnahmen sind noch nicht so konkret, dass im Zonenplan bereits Anpassungen getroffen werden können.

#### **Räumliche Gesamtschau**

Der Gemeinderichtplan bietet eine Gesamtschau. Er berücksichtigt die Aspekte von Siedlung, Natur und Landschaft, Verkehr und Versorgung.

#### **Abstimmung nach Sachbereichen**

Dank einer Gesamtschau können die verschiedenen Sachbereiche untereinander abgestimmt werden. Die verschiedenen Interessen und Bedürfnisse, welche die räumliche Entwicklung beeinflussen, werden ausgewogen berücksichtigt. Konflikte werden rechtzeitig erkannt und können einer Lösung zugeführt werden.

#### **Koordination Land - Gemeinde**

Der Landesrichtplan bildet den Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes. Er erteilt in Objektblättern (identisch mit Massnahmenblättern) Aufträge an die Gemeinden (z. B. Deponieplanung). Die Interessen des Landes und diejenigen der Gemeinde mit Blick auf die räumliche Entwicklung sind nicht immer gleich. Diese

unterschiedlichen Interessen gilt es zwischen Land und Gemeinde mit dem Gemeinderichtplan abzustimmen (z. B. Erweiterung der Bauzonen und Landschaftsschutz).

### **Informationsplattform**

Der Gemeinderichtplan dient der Behörde und der Verwaltung als Informationsplattform, weil in Karte und Massnahmenblätter alle Informationen zur räumlichen Entwicklung zusammengefasst sind. Bei Entscheiden mit Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung gewährleistet der Gemeinderichtplan die Information zur Zielrichtung und dem Stand der Planung zu einzelnen Massnahmen. Die Massnahmenblätter sind so aufgebaut, dass sie als Protokoll periodisch nachgeführt werden können.

### **Behördenverbindlich**

Der Gemeinderichtplan bindet die Behörde und Verwaltung (auch die Landesverwaltung!). Für die Eigentümer wirkt sich der Gemeinderichtplan indirekt aus, d. h. wenn für ein Gebiet im Gemeinderichtplan ein Überbauungsplan oder Gestaltungsplan vorgesehen ist (nur dort wo das Bauland nicht baureif ist), kann erst eine Baubewilligung erteilt werden, wenn der im Gemeinderichtplan vorgeschriebene Überbauungsplan vorliegt oder nachgewiesen ist, dass mit dem geplanten Bau die Baureife hergestellt wird und für die übrigen betroffenen Parzellen eine zonengerechte Überbauung gewährleistet ist.

Joseph Sauter gibt Erläuterungen zum Thema Siedlung und Verkehr und Heiner Schlegel informiert über den Sachbereich Natur und Landschaft.

Der Richtplan muss, um seiner Funktion gerecht zu werden, flexibel ausgestaltet werden. Der Gemeinderichtplan ist - im Gegensatz zu Zonenplan und Bauordnung, welche grundeigentümergebunden sind - verbindlich für die Behörden. Mit der Genehmigung durch die Regierung wird der Gemeinderichtplan auch für die Landesbehörden (Amtsstellen) verbindlich.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob der Gemeinderichtplan behördenverbindlich sein soll oder "nur" Leitlinie für Gemeinderat und Gemeinde ist. Behördenverbindlich bedeutet, dass z. B. Vorhaben oder Baugesuche, welche den im Gemeinderichtplan festgelegten Entwicklungsabsichten entgegenstehen, durch die Behörde evtl. nur mit Auflagen oder durch Ergänzungsplanungen (z. B. Erarbeitung von Überbauungs- oder Gestaltungsplänen) oder durch die vorgängige Anpassung des Gemeinderichtplans bewilligt werden können. Massnahmenblätter und Richtplankarte bilden den behördenverbindlichen Teil des Gemeinderichtplans.

### **Weiteres Vorgehen**

Nun gilt es, Vor- und Nachteile abzuwägen. Dem Gemeinderat wird die vollständige Dokumentation (siehe Beilagen) ausgehändigt. Fragen resp. Unklarheiten nimmt Hildegard Wolfinger bis Mitte Januar 2010 entgegen und wird sie den Herren Joseph Sauter bzw. Heiner Schlegel weiterleiten. Nach Beantwortung der Fragen wird der Gemeinderichtplan im 1. Quartal 2010 nochmals behandelt.

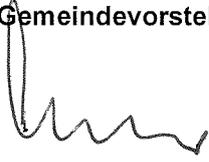
Gemeindevorsteher Anton Eberle bedankt sich bei den Referenten für die informativen Ausführungen.

### **Beilagen**

Gemeinderichtplan 2009 / Erläuterungen  
Gemeinderichtplan 2009 / Massnahmenblätter  
Präsentation von Joseph Sauter (Siedlung und Verkehr)  
Präsentation von Heiner Schlegel (Natur und Landschaft)

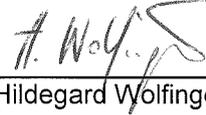
**Schluss der Sitzung:** 19.30 Uhr

**Der Gemeindevorsteher**



Anton Eberle

**Die Protokollführerin**



Hildegard Wolfinger

**Der Vizevorsteher**



Manfred Frick

**Aushang: Donnerstag, den 3. Dezember 2009**